rundum blick

DÜCKER & PARTNER

Das Magazin für Steuern, Wirtschaft & Recht
Ein Service von DÜCKER & PARTNER

Ausgabe 4 | 2025

Titelstory
Straßenbaubeiträge – steuerlich keine außergewöhnliche Belastung

Änderungen ab 2025 bei Bewirtungskosten

Neue Regeln, mehr Digitalisierung – das müssen Sie wissen

CBAM: Was Unternehmen jetzt wissen sollten

Die wichtigsten Fakten

Verzicht auf nacheheliche Unterhaltsansprüche

Steuerbarkeit einer Pauschalabfindung

Prof. Dr. Reinhard Dücker

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu, und es ist Zeit, innezuhalten und auf das Erreichte zurückzublicken. Im Namen des gesamten Teams möchten wir uns herzlich bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und die erfolgreiche Zusammenarbeit bedanken.

In unserer letzten Ausgabe in diesem Jahr gehen wir auf folgende aktuelle und wissenswerte Themen ein:

- Straßenausbaubeiträge bleiben eine erhebliche finanzielle Belastung, bieten aber keine steuerliche Entlastung.
- Neue Regeln ab 2025 zu Bewirtungskosten – Digitale Ordnung wird wichtiger denn je
- Der geplante CO_2-Grenzausgleich (CBAM) wird Unternehmen, die im internationalen Handel tätig sind, betreffen. Wer sich rechtzeitig vorbereitet, vermeidet Stress und mögliche Sanktionen.
- Die steuerliche Behandlung von Pauschalabfindungen, die im Rahmen des Verzichts auf nacheheliche Unterhaltsansprüche vereinbart werden: Diese Abfindungen unterliegen ab 2025 einer neuen steuerlichen Einordnung, die für Steuerberater und Mandanten eine sorgfältige Planung und Beratung erfordert.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Themen wertvolle Einblicke und Anregungen für Ihre tägliche Arbeit bieten und stehen Ihnen natürlich gerne für weiterführende Fragen zur Verfügung.

Möge die kommende Weihnachtszeit Ihnen Ruhe, Freude und Zeit im Kreis der Liebsten schenken. Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen Gesundheit, Zuversicht und nachhaltigen Erfolg – sowohl privat als auch wirtschaftlich.

Wir freuen uns auf die Fortsetzung unserer Zusammenarbeit im kommenden Jahr.

Ihr Team von DÜCKER & PARTNER und TC Treuhand GmbH
Prof. Dr. Reinhard Dücker

INHALTE

01 Titelstory

Straßenbaubeiträge – steuerlich keine außergewöhnliche Belastung

Seite 4

02 Aktuelles

Bewirtungen ab 2025: Neue Regeln, mehr Digitalisierung – das müssen Sie wissen

Seite 6

03 TIPP

Dienstreise im eigenen Auto: Wann das Finanzamt mitfährt

Seite 7

04 Wissenswertes

CBAM: Was Unternehmen jetzt wissen sollten

Seite 8

05 Interessantes

Steuerbarkeit einer Pauschalabfindung für den Verzicht auf nacheheliche Ansprüche

Seite 10

Straßenbaubeiträge – steuerlich keine außergewöhnliche Belastung

FG Niedersachsen lehnt steuerliche Abzugsfähigkeit ab

Kommune saniert eine Straße – und kurze Zeit später liegt ein Beitragsbescheid über mehrere Tausend Euro im Briefkasten. Verständlich, dass sich viele fragen: Kann ich diese Kosten wenigstens steuerlich geltend machen?

Ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen (Urteile vom **20.11.2024**, Az. 9 K 56/22 und 9 K 263/21; NZB beim BFH unter X B 13/25 und X B 14/25) beantwortet diese Frage eindeutig mit **Nein**.

Der Streitfall

Ein Eigentümer hatte den Straßenbaubeitrag für die Erneuerung seiner Anliegerstraße als außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG) geltend gemacht. Das Finanzamt lehnte dies ab – ebenso das Finanzgericht. Die Begründung des FG Niedersachsen ist für die Praxis eindeutig und folgt der Linie der Finanzverwaltung:

- **Keine Zwangslage im steuerlichen Sinne:** Der Beitrag ergibt sich aus der allgemeinen Pflicht, die mit dem Grundstückseigentum verbunden ist. Wer ein Grundstück besitzt, muss grundsätzlich mit derartigen Abgaben rechnen. Es fehlt daher an der „Zwangsläufigkeit", die § 33 EStG verlangt.

- **Kein endgültiger Vermögensverlust:** Der Beitrag steht einer Gegenleistung gegenüber – nämlich der Verbesserung der Straße. Diese kann sich sogar wertsteigernd auf das Grundstück auswirken. Steuerlich liegt damit eine Vermögensumschichtung, nicht aber eine außergewöhnliche Belastung vor.

- **Keine außergewöhnliche Belastung gegenüber der Allgemeinheit:** Da die Verpflichtung alle Grundstückseigentümer gleichermaßen treffen kann, handelt es sich nicht um eine atypische oder außergewöhnliche Belastung.

Steuerliche Konsequenzen

1. Selbstgenutzte Immobilien

Bei selbstgenutztem Wohneigentum besteht keine Abzugsmöglichkeit. Die Zahlung ist rein privat veranlasst und fällt unter die Kosten der Lebensführung (§ 12 EStG).

2. Vermietete Immobilien

Auch bei vermieteten Objekten führen Straßenausbaubeiträge nicht zu abziehbaren Werbungskosten.

Denn:

- Die Straße steht im Eigentum der Kommune, nicht des Vermieters.
- Der Beitrag wird öffentlich-rechtlich festgesetzt – der Eigentümer hat keine eigene Baumaßnahme veranlasst.
- Es entsteht kein unmittelbarer Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG).

Eine Aktivierung als Herstellungskosten kommt ebenfalls nicht in Betracht, da sich die Maßnahme nicht auf das Gebäude oder das eigene Grundstück bezieht.

Nur bei einer erstmaligen Erschließung (z. B. bei einem Neubaugrundstück) gehören solche Kosten zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens.

3. Betriebliche Grundstücke

Anders kann es aussehen, wenn das Grundstück Betriebsvermögen ist (z. B. bei einem Firmenareal oder Gewerbebetrieb). Hier kann geprüft werden, ob die Maßnahme dem Betrieb einen konkreten Vorteil bringt – etwa eine neue Zufahrt oder bessere Anbindung. In solchen Fällen kann der Beitrag ausnahmsweise aktivierungspflichtig sein. Das ist aber die Ausnahme.

Revision zum BFH anhängig

Gegen die Urteile des FG Niedersachsen wurden Nichtzulassungsbeschwerden eingelegt. Der BFH wird also Gelegenheit haben, sich mit der Frage erneut zu befassen. Bis dahin bleibt die Entscheidung des FG maßgeblich. Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass der BFH von der bisherigen Linie wesentlich abweicht, da die steuerliche Logik der Vermögensumschichtung und Gegenleistung gefestigt ist.

Fazit

Straßenausbaubeiträge bleiben eine erhebliche finanzielle Belastung, bieten aber **keine steuerliche Entlastung.**

Nach Auffassung des FG Niedersachsen handelt es sich um **typische Eigentümerkosten** und um eine Vermögensumschichtung, nicht um eine außergewöhnliche Belastung.

Für Eigentümer heißt das:

- Kein Abzug bei selbstgenutzten Immobilien.
- Aktivierung bei betrieblichen oder vermieteten Grundstücken.
- Prüfen, ob landesrechtliche Förderungen oder Abschaffungen greifen.

Die Revision zum Bundesfinanzhof bleibt abzuwarten – bis dahin gilt: Steuerlich sind Straßenbaubeiträge Privatsache.

Ihre Ansprechpartnerin

Luisa Ziegler
Steuerberaterin
ziegler@team-duecker.de

Bewirtungen ab 2025: Neue Regeln, mehr Digitalisierung – das müssen Sie wissen

Geschäftsessen gehören für viele Unternehmen zum Alltag:

Ein schneller Kaffee mit dem Kunden, ein Mittagessen mit Lieferanten oder ein gemeinsamer Austausch im Restaurant. Steuerlich gelten Bewirtungen aber als „sensibles Terrain". Der Betriebsausgabenabzug wird nur gewährt, wenn alles sauber dokumentiert ist. Und genau hier gibt es seit 2025 wichtige Neuerungen. Mit der verpflichtenden E-Rechnung im B2B-Bereich hat das Bundesfinanzministerium (BMF) sein altes Anwendungsschreiben überarbeitet. Das neue Schreiben gilt bereits ab dem 01.01.2025 und bringt mehr Klarheit – aber auch einige neue Anforderungen.

Das BMF macht deutlich: Bewirtungsrechnungen dürfen ganz offiziell digital übermittelt werden.

Das können sein:
- echte E-Rechnungen,
- andere elektronische Formate wie PDFs oder digitale Kassenbelege,
- oder auch einfach eingescanntes Papier.

Unternehmen können also viel flexibler arbeiten. Wichtig ist nur, dass Rechnung und Eigenbeleg digital zusammengehören und im System eindeutig miteinander verknüpft sind. Auch wenn vieles digital wird – der Eigenbeleg bleibt Pflicht.

Er enthält wie gewohnt:
- Anlass
- Teilnehmer
- Ort
- Datum

Neu ist: Wenn alles digital vorliegt, muss der Eigenbeleg auch digital an die Rechnung „angeheftet" werden. Das ist für alle, die mit DMS-Systemen arbeiten, ein entspannter Routinevorgang. Der wichtigste Punkt bleibt unverändert: Die 250-Euro-Grenze entscheidet über den Umfang der Pflichtangaben.

Kleinbetragsrechnungen bis 250 € – unkompliziert

Hier reicht eine einfache, aber vollständige Rechnung mit:
- Name und Anschrift des Restaurants
- Datum
- Art der Speisen/Getränke
- Gesamtbetrag und Steuersatz
- Datum der Bewirtung

Ihr eigener Firmenname muss bei Rechnungen unter 250 € nicht aufgeführt werden.

Rechnungen über 250 € – bitte volle Angaben

Alles, was über 250 € liegt, muss die vollständigen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes erfüllen. Besonders wichtig: Der bewirtende Unternehmer muss als Rechnungsempfänger erkennbar sein. Viele Probleme entstehen genau an dieser Stelle. Restaurants tragen die Unternehmensdaten oft nur ein, wenn man sie aktiv darauf hinweist.

Gut zu wissen: Ein schlichter Kassenbon kann später durch eine E-Rechnung berichtigt werden. Nicht anerkannt werden aber handschriftliche Vermerke oder unvollständige Bons – hier droht der komplette Verlust des Betriebsausgabenabzugs.

Fazit: Digitale Ordnung wird wichtiger denn je. Mit den neuen Vorgaben passt das BMF die Regeln an die moderne Unternehmenspraxis an. Bewirtungsbelege werden digitaler, klarer und strukturierter – aber auch die Verantwortung liegt stärker bei den Unternehmen. Wer die neuen Spielregeln kennt, kann Bewirtungsaufwendungen weiterhin problemlos steuerlich geltend machen – und sich beim nächsten Geschäftsessen ganz auf das Wesentliche konzentrieren.

Ihre Ansprechpartnerin

Luisa Ziegler
Steuerberaterin
ziegler@team-duecker.de

TIPP

Dienstreise im eigenen Auto: Wann das Finanzamt mitfährt

Normalerweise ist die Sache klar: Wer einen Dienstwagen hat, nutzt ihn auch für die Dienstreise – so denkt jedenfalls das Finanzamt. Doch ein aktueller Fall vor dem Finanzgericht Niedersachsen (Urteil vom 18.09.2024 – 9 K 183/23) zeigt: Es gibt Ausnahmen – und die können sich lohnen.

Der besondere Fall

Ein Arbeitnehmer durfte seinen Dienstwagen privat und beruflich nutzen. Für eine Dienstreise entschied er sich jedoch bewusst für seinen privaten Sportwagen. Warum?

- **Familienlogistik:** Der Dienstwagen blieb bei Ehepartner und Kindern auf dem Land, wo er für Alltagsfahrten gebraucht wurde.
- **Platzmangel:** Drei Kinder passen nun mal nicht in einen Sportwagen – also keine Gefahr, dass er „zweckentfremdet" wird.

Der Clou: Der Arbeitnehmer setzte **tatsächliche Kosten in Höhe von 2,28 € pro gefahrenem Kilometer** an – deutlich mehr als die übliche Entfernungspauschale. Das Gericht ließ diesen Werbungskostenabzug für die berufliche Nutzung des Privatwagens zu. Eine „Angemessenheitsprüfung", ob es wirklich nötig war, den Privatwagen zu nutzen, lehnte es ab.

Was das Finanzamt davon hält

Gar nichts. Es gilt eigentlich der **Beweis des ersten Anscheins:** Ist ein Dienstwagen vorhanden, geht man automatisch davon aus, dass er für die Reise genutzt wird. Wer das Gegenteil beweisen will, braucht lückenlose Nachweise:

- Fahrtenbuch
- Reisekostenabrechnungen
- andere glaubwürdige Unterlagen

Vorsicht – noch nicht in Stein gemeißelt!

Das Finanzamt hat Revision beim **Bundesfinanzhof** eingelegt (Az. VI R 30/24). Bis zur höchstrichterlichen Entscheidung bleibt die Rechtslage wackelig.

Wer sich jetzt schon auf das Urteil beruft, muss damit rechnen, dass der Werbungskostenabzug zunächst gestrichen wird – und erst nach einem Einspruch (oder einem langen Atem) greift.

Interesse an weiteren Tipps?

Abonnieren Sie einfach und kostenlos unseren Newsletter. **www.team-duecker.de**

CBAM: Was Unternehmen jetzt wissen sollten

Was ist CBAM?

CBAM steht für Carbon Border Adjustment Mechanism – also ein CO_2-Grenzausgleich. Einfach gesagt: Wer bestimmte Produkte in die EU einführt, muss auch die damit verbundenen Emissionen im Blick haben. Betroffen sind vor allem Unternehmen, die Waren wie Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel, Elektrizität und Wasserstoff von mehr als 50 Tonnen pro Jahr importieren.

Welche Waren sind meldepflichtig?

Entscheidend ist die Warentarifnummer. Nur die im Anhang I der CBAM-Verordnung (VO (EU) 2023/956) gelisteten Nummern sind betroffen. Steht Ihre Nummer nicht dort, fällt die Ware nicht unter CBAM – auch dann nicht, wenn sie z. B. Stahl enthält.

Seit wann gilt CBAM?

- **Übergangsphase:** Seit 1. Oktober 2023 ➜ Unternehmen müssen quartalsweise Berichte über importierte Mengen und deren Emissionen abgeben.

- **Ab 2026:** CBAM wird in seinem endgültigen Regime angewendet ➜ Importeur:innen müssen CBAM-Zertifikate kaufen, die den im Produktionsland entstandenen CO_2-Kosten entsprechen.

CBAM-Zertifikate

Nach der Übergangsphase müssen für jede ausgestoßene Tonne CO_2, die über der 50-Tonnen-Schwelle liegt, sogenannte CBAM-Zertifikate erworben werden. Der Preis dieser Zertifikate orientiert sich am EU-Emissionshandel (EU-ETS) und wird auf Basis des wöchentlichen Durchschnittspreises der dort gehandelten Zertifikate berechnet. Dadurch kann der Preis im Zeitverlauf schwanken.

Wichtig: Zertifikate sind nicht handelbar oder übertragbar, mindestens 80 % der benötigten Menge müssen laufend auf dem CBAM-Konto vorhanden sein. Zudem existiert im Gegensatz zum EU-Emissionshandel keine festgelegte Obergrenze für die Gesamtzahl an auszugebenden Zertifikaten.

Update zum CBAM-Zeitplan

Der ursprünglich für den 1. Januar 2026 geplante Verkauf von CBAM-Zertifikaten wird auf den 1. Februar 2027 verschoben. Die Pflicht besteht jedoch rückwirkend für die Importe aus 2026.

Ziel dieser Anpassung ist es, Unsicherheiten bei der Umsetzung im ersten Geltungsjahr zu vermeiden und den Informationsaustausch zwischen dem CBAM-Register und der zentralen Plattform zu verbessern. Künftig sollen die Mitgliedstaaten die CBAM-Zertifikate über eine gemeinsame Plattform an zugelassene CBAM-Anmelder verkaufen.

Was ist jetzt zu tun?

Unternehmen, die von CBAM betroffen sind, sollten jetzt aktiv werden: Prüfen, welche Produkte sie in die EU importieren, wie hoch die CO_2-Emissionen dieser Waren sind und ob sie die 50-Tonnen-Schwelle überschreiten. Frühzeitige Planung hilft, die nötigen CBAM-Zertifikate rechtzeitig zu beschaffen und Kosten besser kalkulieren zu können.

Damit Sie wissen, wie der Prozess konkret abläuft, hier die Schritte im Überblick:

1. Registrierung als CBAM-Erklärer

- Antragstellung über die nationale zuständige Behörde (in Deutschland: DEHSt).
- Den Antrag sollten Sie frühzeitig einreichen, um Verzögerungen zu vermeiden.

2. CBAM-Konto und Registerzugang

- Nach Genehmigung erhalten Sie Zugang zum EU-weiten CBAM-Register.
- Dieses Konto ist notwendig, um Zertifikate zu kaufen, zu halten und später abzugeben.

3. Kauf der Zertifikate

- Der eigentliche Verkauf der Zertifikate über das Register startet voraussichtlich am 1. Februar 2027.
- CBAM-Anmelder müssen im Jahr 2027 Zertifikate erwerben, die den Emissionen der im Jahr 2026 importierten Waren entsprechen.
- Der Preis orientiert sich an der EU-ETS-Preisentwicklung (für die 2027-Käufe wird der EU-ETS-Preis 2026 zugrunde gelegt).

Sie dürfen nur so viele Zertifikate kaufen, wie Sie für Ihre gemeldeten Emissionen benötigen.

Fazit

CBAM bringt schon heute Berichtspflichten – und ab 2026 auch Kosten. Wer sich rechtzeitig vorbereitet, vermeidet Stress und mögliche Sanktionen.

Wir unterstützen Sie dabei.

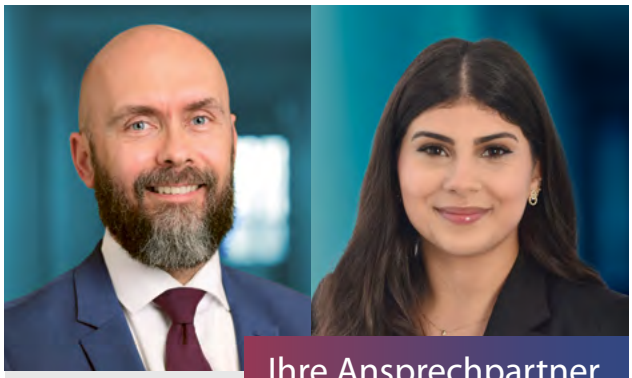

Ihre Ansprechpartner

Patrick Mika
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Sustainability-Auditor IDW
mika@team-duecker.de

Dunja Lakssiouar
Mitarbeiterin
im ESG Bereich

Steuerbarkeit einer Pauschalabfindung für den Verzicht auf nacheheliche Ansprüche

Der Bundesfinanzhof hatte darüber zu entscheiden, ob eine Pauschalabfindung im Rahmen eines ehevertraglichen Verzichts als steuerbar im Sinne des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes einzustufen ist (BFH-Urteil vom 9. April 2025, II R 48/21).

Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gilt eine freigebige Zuwendung unter Lebenden als Schenkung, soweit der Empfänger der Zuwendung auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Diese Schenkung ist sodann der weiteren Besteuerung im Sinne des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes zu unterwerfen.

Im Streitfall hatten die Eheleute vor der Eheschließung einen notariell beurkundeten Ehevertrag abgeschlossen. Grundsätzlich wurde darin der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart, jedoch wurde dies für alle Fälle der Beendigung der Ehe, außer dem Versterben des Ehemannes, wieder ausgeschlossen. Darüber hinaus wurden sowohl der Versorgungsausgleich ausgeschlossen als auch der wechselseitige Verzicht auf nachehelichen Unterhalt als auch auf etwaige Ansprüche aus der Hausratsteilung erklärt.

Der Ehemann verpflichtete sich in diesem Vertrag für die oben genannte Vereinbarung der Ehefrau 6 Mio. Euro zu zahlen und übertrug zur Erfüllung der Zahlungspflicht ein Hausgrundstück auf sie.

Das Finanzamt wertete die Grundstücksübertragung als Schenkung und setze folgerichtig Schenkungsteuer fest.

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamtes und der Vorinstanzen, dass es sich um eine **freigebige Zuwendung unter Lebenden** im Sine des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG handelt, da die Ehefrau **auf Kosten des Zuwendenden bereichert** wird.

Grundsätzlich erhält der Ehemann für die Pauschalabfindung als Gegenleistung die im Ehevertrag gemachten Zusagen der Ehefrau, diese können jedoch nicht in Geldwert bemessen werden, da laut BFH die mögliche zukünftige Entstehung sowohl dem Grunde, der Höhe als auch dem Zeitpunkt nach ungewiss ist oder ggfs. niemals eintritt, und werden somit gemäß § 7 Abs. 3 ErbStG nicht betragsmindernd in die Ermittlung einbezogen. Der erklärte Verzicht der Ehefrau bewirkt auch keinen sofortigen gesetzlichen Zahlungsanspruch gegenüber dem Ehemann, da die Ansprüche erst entstehen, wenn die Zugewinngemeinschaft endet. Der BFH weist darüber hinaus darauf hin, dass auch einem juristischen Laien bewusst sein muss, „dass ein Anspruch auf Zugewinnausgleich oder sonstige nacheheliche Ansprüche wie zum Beispiel der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt erst im Zeitpunkt der Beendigung der Ehe durch Scheidung entstehen kann".

Der Verzicht der Ehefrau ist somit keine anrechenbare mindernde Gegenleistung im schenkungssteuerrechtlichen Sinne und die volle Summe der Pauschalabfindung der Schenkungsteuer zu unterwerfen.

Ihr Ansprechpartner

Andreas Fürk
Steuerberater
fuerk@team-duecker.de

DÜCKER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

Herausgeber: Dücker & Partner Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Alfredstraße 57-65, 45130 Essen, Tel.: +49 (0)201 176755-0
info@team-duecker.de, www.team-duecker.de
Konzept & Design ERFOLGSGESTALTER GmbH
www.erfolgsgestalter.de
Inhaltlich verantwortlich: Prof. Dr. Reinhard Dücker